



AUFGRUND DER §§ 39 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. StVBl. Nr. 39/1978 S. 560), SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. III 213-1-3) HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
 IM MISCHGEBIET SIND GEM. § 1(5) BAUNVO NUTZUNGEN NACH § 6 (2) ZIFFER 4 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG UND NACH § 6 (2) ZIFFERN 6 U. 7 SOWIE NACH § 6 (3) NICHT ZULÄSSIG.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:
 1.) DIE DACHNEIGUNG HAT 28° - 36° ZU BETRAGEN. GARAGEN UND NEBENANLAGEN KÖNNEN MIT FLACHDACH AUSGEFÜHRT WERDEN.
 2.) DER SPARRENANSCHNITTPUNKT (SCHNITTPUNKT UNTERKÄNTE SPARREN MIT AUSSENKANTE AUFGEHENDES MAUERWERK DER AUSSENWAND) DARF 3,50 m, GEMESSEN AB OBERKANTE FERTIGEM ERDGESCHOSSFUSSBODEN, NICHT ÜBERSCHREITEN.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 17.02.1980 Az. 308.11-2/102-10/1 ohne Auflagen genehmigt worden. 592/12
 Oldenburg, den 17.02.1980
 BECKHARDT & APPER-ENNS, WEGER-ENNS

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Bissendorf
 Gemarkung Schliebhausen
 Flur 5 Maßstab 1:1000
 Der Gemeinde Bissendorf unter den am 8.5.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundrissverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2065/79.
 Ausgefertigt Osnabrück den 1. Mai 1979
 Katasteramt im Auftrage

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- MI MISCHGEBIETE
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - △ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - ↔ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
 - ABGRENZUNG DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - ▬ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ▬ STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - SICHTFELDER NUTZUNGEN VON 0,80 m ÜBER STRASSENNEIVEAU SIND UNZULÄSSIG
 - GRÜNFLÄCHE
 - ÖFFENTL. PARKANLAGE
 - ▨ FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
 - BAUDENKMAL
 - ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN NR. 103
„ Am Steinwerk ”
 GEMEINDE BISSENDORF LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 25.6.1975 GEM. § 2(1) BEZ. DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUS WURDE AM 18.4.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BISSENDORF, DEN 26.8.1980
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK
 OSNABRÜCK, DEN 15.5.1979
 DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAGE
 LTD. BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT AM 25.7.1980 BIS 25.8.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER BEFEHLIGUNG WURDEN AM 17.7.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BISSENDORF, DEN 26.8.1980
 GEMEINDEDIREKTOR
 DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 17.9.1980 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BISSENDORF, DEN 22.10.1980
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

Die Planänderung entspricht dem § 10 des Gemeindegesetzes und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.5.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Originalität ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22.10.1980
 KATASTERAMT
 im Auftrage

IN KRAFT GETRETEN AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.2.1981 AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK

BISSENDORF, DEN 25.2.1981
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR